



## Jugendleiter-Card / Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. März 1999

Aufgrund einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. November 1998 wird der bundeseinheitliche Jugendgruppenleiterausweis ab dem Jahr 1999 durch eine einheitliche Jugendleiter-Card im Format einer Scheckkarte ersetzt. Der Ausweis soll den ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern, eine amtliche Legitimation geben, die ihnen die Ausübung der Tätigkeit erleichtert und bundesweit anerkannt ist.

**Dazu wird folgendes bestimmt:**

### 1. Verwendungszweck

1.1 Die Jugendleiter-Card soll Jugendleitern und Jugendleiterinnen insbesondere dienen

- a) zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen.
- b) zur Legitimation gegenüber Behörden und anderen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (zum Beispiel Jugendämter, Polizei, Konsulate).
- c) zum Nachweis der Berechtigung für die Beanspruchung der für Jugendgruppen und Jugendleiter vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, z.B.
  - Freistellung nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit,
  - Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
  - Fahrpreismäßigungen im öffentlichen Verkehr,
  - Gebührenfreiheit für das Entleihen von Medien und Geräten,
  - kostenfreie Benutzung von Räumen,
  - Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe.
- d.) zur Erlangung sonstiger Vergünstigungen bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Theatern, Filmtheatern, Museen, Schwimmbädern).

1.2. Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Jugendleiter-Card geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.

1.3. Eine Verpflichtung zur Führung des Ausweises besteht nicht. Die für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen geforderten Voraussetzungen können gegebenenfalls auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

### 2. Voraussetzungen

2.1 Der Ausweis wird in der Regel nur für ehrenamtlich tätige Jugendleiter und -leiterinnen ausgestellt. Das sind alle in der Jugendarbeit als Leiter oder Helfer tätige Personen, sofern diese Tätigkeit kontinuierlich über einen längeren Zeitraum und nicht im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sondern im Wesentlichen unentgeltlich ausgeübt wird.

Andere – haupt- oder nebenberuflich tätige – Mitarbeiter in der Jugendarbeit können eine Jugendleiter-Card erhalten, wenn sie in ähnlicher Weise tätig werden, z.B. wiederholt leitende Funktionen bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen oder Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches übernehmen.

2.2 Voraussetzung ist in der Regel, dass der Jugendleiter/die Jugendleiterin

- für eine dem Bayerischen Jugendring angehörende Jugendorganisation (Jugendverband, Jugendgemeinschaft oder Jugendring) oder
- für einen sonstigen gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder
- für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiter und -leiterinnen bei einem (noch) nicht anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ausgestellt werden, sofern dieser einen Antrag auf Aufnahme in den Bayerischen Jugendring oder auf öffentliche Anerkennung gestellt hat und nachweisbar bereits förderungswürdige Arbeit leistet.

2.3 Die Ausweisinhaber sollen eine ausreichende praktische und theoretische Ausbildung für ihre Aufgabe als Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich eine Gruppe zu führen. Dafür ist mindestens die Teilnahme an einer Jugendleiter-Grundausbildung nach näherer Bestimmung des jeweiligen Trägers erforderlich. Die Teilnahme ist durch den Träger zu bestätigen.

2.4 Die Ausweisinhaber sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann der Ausweis auch für Jugendleiter und -leiterinnen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2.5 Die Jugendleiter-Card wird für eine Gültigkeitsdauer, von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist eine neue Card zu beantragen. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.